

Besondere Bedingungen für die Miete von Software

Die folgenden Besonderen Bedingungen gelten bei der Miete von Software der Meffert Software GmbH & Co. KG.

Stand: 01.06.2022

§ 1. Gegenstand und Inhalt der Vertragsbeziehung

1. Gegenstand des Vertrages ist die zeitlich begrenzte Übertragung des Nutzungsrechtes an einem von der Meffert Software GmbH & Co. KG (im folgenden „Meffert“ genannt) entwickelten Softwareprodukt (im Folgenden „Lizenzsoftware“ genannt) auf eine Einzelperson, Gbr. oder sonstiges Handelsgeschäft, oder juristische Person (im folgenden „Kunde“ genannt).
2. Der Inhalt des Vertrages zwischen Meffert und dem Kunden wird durch die individuelle Auswahl der von Meffert angebotenen Produkte im Auftrag des Kunden unter Verweis auf die Leistungsbeschreibung in der *Produktinformation*, dieser Besonderen Bedingungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Meffert (jeweils abrufbar unter meffert.de/agreements) konkretisiert.

§ 2. Zustandekommen des Vertrages

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Eingang des Auftrags für die erforderliche Dienstleistung und Mietvertrages durch den Mieter in Kraft. Soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Mindestlaufzeit festgelegt wurde, wird der Vertrag für eine Mindestlaufzeit von einem Jahr geschlossen und verlängert sich anschließend jeweils um ein weiteres Jahr. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Zeitraum der ersten Rate.
2. Die Lizenzsoftware gilt mit dem Tage der Übermittlung der Zugangsdaten und einer ausführbaren Programmdatei als bereitgestellt. Eine eventuell vereinbarte Installation durch Meffert oder eine eventuell vereinbarte Schulung durch Meffert verschiebt diesen Zeitpunkt nicht.

§ 3. Nutzungsrechte

1. Meffert überträgt dem Kunden das persönliche, nicht ausschließliche und nur mit Zustimmung von Meffert auf Dritte übertragbare Recht, die Lizenzsoftware auf Rechnern des Kunden zu installieren und während der Laufzeit dieses Vertrages zu nutzen (im Folgenden „Lizenz“ genannt), wobei alle Urheberrechte an der Lizenzsoftware bei Meffert verbleiben.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Lizenz auf mehreren Rechnern in einem Netzwerk zu nutzen. Die gleichzeitige Verwendung der Software durch mehrere Benutzer bzw. Sitzungen ist auf die vertraglich vereinbarte Anzahl von Lizenzen beschränkt.
3. Wechselt der Kunde nach Vertragsabschluss seine Hardware, so ist er verpflichtet, die Software auf der bisherigen Hardware unwiderruflich zu löschen.
4. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Lizenzsoftware. Er ist nicht berechtigt, mit entsprechenden Hard- oder Softwareprodukten den Quellcode der Lizenzsoftware zu entschlüsseln.
5. Bei lokalen Software-Installationen ist der Kunde berechtigt, von der Lizenzsoftware Sicherungskopien auf beliebigen Datenträgern in branchenüblicher Menge herzustellen und aufzubewahren.

Eine Weitergabe der Sicherungsmedien an Dritte (Auslagerung der Sicherungskopien bei Dritten) ohne vorherige Zustimmung von Meffert ist nicht statthaft.

§ 4. Lizenzschlüssel

1. Meffert generiert dem Kunden nach Zustandekommen des Vertrags für die vereinbarte Anzahl an Lizenzen einen zeitlich befristeten Lizenzschlüssel, der während des Fortbestehens des Vertrags kontinuierlich verlängert wird. Ein ablaufender Lizenzschlüssel wird durch die Software fünf Tage zuvor angekündigt. Wenn der Lizenzschlüssel abgelaufen ist, kann die Software nicht mehr genutzt werden. Durch einen nachfolgenden gültigen neuen Lizenzschlüssel kann die Software wieder aktiviert werden. Die Daten bleiben auch während des gesperrten Zustands erhalten und werden hierdurch nicht gelöscht.
2. Jede Manipulation an der Zeitsperre der Lizenzsoftware führt zum sofortigen Verlust des Rechtes Erfüllung des Mietvertrages bzw. die Nutzung. Manipulationen an der Zeitsperre z.B. durch Veränderung des Systemdatums des Rechners können im Übrigen zu Datenverlusten auf dem Rechner des Kunden führen, für die Meffert keine Gewährleistung übernimmt.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, erhaltene Schlüssel ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Meffert an Dritte weiterzugeben. Wird der endgültige Schlüssel der Lizenzsoftware durch Datenverlust auf dem Kundenrechner vernichtet oder durch Lieferung eines neuen Schlüssels ersetzt, wird der alte Lizenzschlüssel gesperrt. Ersatzschlüssel stellt Meffert kostenlos zur Verfügung.
4. Nur bei lokal installierte Software:
Die Software darf in regelmäßigen Abständen (alle 5 Tage) über die bestehende Internetverbindung des Kunden online überprüfen, ob der verwendete Schlüssel gültig ist. Hierzu wird ausschließlich die Seriennummer zum Meffert-Server übertragen. Die Verwendung eines ungültigen Schlüssels führt zu Sperrung der Funktionalität. Ein Direktzugriff auf die Datenbank ist weiterhin möglich.
5. Die Software darf zur Nutzung von durch Meffert online bereit gestellten Funktionen (z.B. Webservice) über das Internet eine Verbindung zum Meffert-Server herstellen und eine Kennung des Lizenznehmers übertragen (z.B. Datenbankname oder Accountname des betreffenden Dienstes). Meffert speichert die Kennung und den Zeitpunkt für interne Statistiken ab.
6. Dem Kunden ist bekannt, dass die Lizenzsoftware zu ihrer Funktion das Vorhandensein von Softwareprodukten anderer Hersteller (z.B. Microsoft Windows) voraussetzt. Soweit die Lieferung dieser Softwareprodukte nicht ausdrücklich zwischen Meffert und dem Kunden vereinbart ist, erklärt der Kunde, Inhaber entsprechender Softwarelizenzen dieser Produkte zu sein.

§ 5. Laufzeit und Kündigung des Vertrages

1. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Kündigungen müssen in Textform oder einer strengeren Form erfolgen. Bei Vertragsbeendigung wird Meffert dem Kunden seinen aktuellen Datenbestand auf einem maschinenlesbaren Datenträger zur Verfügung stellen und den gesicherten Datenbestand löschen. Die herauszugebenden Daten werden dabei von Meffert nicht in der Form verändert oder gesondert aufbereitet (transformiert) sondern in der Form übergeben, die durch die verwendete Software erstellt oder verwendet wurde.
3. Während der Mindestlaufzeit kann die Zahl der Lizenzen durch zusätzliche separate Mietverträge erweitert werden. Eine Reduzierung der Lizenzen des Pakets während der Laufzeit ist nicht möglich.
4. Bereits gezahlte Miete wird nicht zurückerstattet.

§ 6. Besondere Zahlungsbedingungen

1. Die Miete ist ab dem Tag der Bereitstellung der Software zu zahlen. Die erste Mietrate ist anteilig für den Rest des Kalendermonats zu zahlen (1/30 pro Tag). Die Miete ist jeweils zu Beginn eines jeden Monats bis spätestens zum 3. Werktag im Voraus fällig. Meffert erstellt eine Dauer-Mietrechnung.
2. Der Kunde kann alternativ eine der folgenden Zahlungsweisen vereinbaren und erhält dafür den nachfolgend ausgewiesenen Rabatt auf die Miete:
 - Quartalsweise Zahlung im Voraus: 1 % Rabatt
 - Halbjährliche Zahlung im Voraus: 2 % Rabatt
 - Jährliche Zahlung im Voraus: 5 % Rabatt
3. Die Miete wird von Meffert per Lastschriftverfahren eingezogen. Eventuelle Kosten des Geldtransfers gehen zu Lasten des Kunden.
4. Die vereinbarte Miete kann durch Meffert frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn angepasst werden. Eine Ankündigung erfolgt spätestens 3 Monate zuvor. Sofern die Erhöhung mehr als fünf Prozent beträgt, wird Meffert die tatsächliche Kostensteigerung nachweisen und dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Monats, in den die Preissteigerung fällt, einräumen.

5. Gerät der Kunde mit einer Monatsmiete in Zahlungsverzug, ist Meffert berechtigt, den Zugang auf das Meffert Produkt zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall weiterhin verpflichtet, die monatliche Miete zu zahlen. Meffert kann Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat geltend machen.

Im Fall des Verzuges kann Meffert den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und Schadensersatz geltend machen.

§ 7. Wartung der Software

1. Der Mietzins beinhaltet die Vergütung für die Wartung der Lizenzsoftware. Diese umfasst folgende Leistungen:
 - die kostenfreie Nutzung der Hotline von Meffert und
 - die kostenfreie Belieferung mit Software-Updates für Meffert-eigene Softwareprodukte,
 - Remoteunterstützung über das Internet,
 - für Verträge ab Juni 2020, sofern ausdrücklich vereinbart, kostenfreie Updates und Upgrades für Microsoft SQL Server Standard Edition Runtime-Lizenzen (maximal einmal alle drei Jahre je Meffert-Lizenz)
2. Die Hotline von Meffert ist von montags bis freitags (außer an hessischen Feiertagen) von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr durch sachkundige Mitarbeiter von Meffert besetzt. Sollte ein Problem des Kunden nicht direkt gelöst werden können, wird Meffert innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen per Email, Fax oder Telefonanruf Lösungsvorschläge unterbreiten. Die Telefonkosten des Anrufes trägt der Kunde.
3. Meffert entwickelt die Lizenzsoftware kontinuierlich weiter und stellt dem Kunden im Rahmen des vereinbarten Wartungsvertrages die neuen Versionen ohne weitere Kosten zur Verfügung. Die Zurverfügungstellung erfolgt durch eine Downloadmöglichkeit.
4. Updates erfolgen in unregelmäßigen Abständen. Ein Anspruch auf konkrete Updates innerhalb bestimmter Fristen besteht nicht.
5. Die Kündigung des Mietvertrages hat die Beendigung jedes Rechts auf Wartung zur Folge, da die Wartung der Software im Abschluss des Mietvertrages begründet liegt.
6. Installations-Leistungen sind nicht Bestandteil der Software-Wartung und werden separat berechnet.

